presserat

Vergewaltiger erkennbar dargestellt

Auf einer Präsentation ist der komplette Name des Täters zu lesen

Die Festnahme eines gesuchten Sexualstraftäters ist Thema in der Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung. Überschrift: „Serienvergewaltiger gesteht bereitwillig seine Tat“. Zum Beitrag gehört eine Fotostrecke, in der auf Bild 2 eine Szene aus einer Pressekonferenz der Polizei abgebildet ist. Im Vordergrund ist ein Polizist zu sehen, im Hintergrund eine Leinwandpräsentation mit den vollen Namen des mutmaßlichen Täters. Ein Leser kritisiert, dass auf dem Foto der Name des Täters erkennbar ist. Er sieht dadurch einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Der Täter werde öffentlich an den Pranger gestellt. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung teilt mit, das angesprochene Foto sei während einer Pressekonferenz der Polizei aufgenommen worden, einer privilegierten Quelle. Augenscheinlich habe die Kriminalpolizei ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung des kompletten Namens des mutmaßlichen Täters gehabt. Somit sei auch die Redaktion zu dem Schluss gekommen, dass die Schwere der Straftat und ihre Begleitumstände eine Veröffentlichung des Fotos rechtfertigten. (2010)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Schwerpunkt der Diskussion im Beschwerdeausschuss ist nicht der Text, sondern die vierteilige Bilderserie und hier vor allem das Foto mit dem kompletten Namen des vorgestellten und geständigen Täters. Die Mitglieder des Gremiums erörtern vor allem die Frage, ob die vollständige Namensnennung von einem öffentlichen Interesse gedeckt ist. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war die bundesweite Fahndung bereits beendet. In der Pressekonferenz, über die die Zeitung berichtet, hatte die Polizei über den Fahndungserfolg und Einzelheiten der Taten informiert. Die Namensnennung hält der Presserat für zulässig, da die Berichterstattung noch unmittelbar im Kontext der tagelangen Fahndung zu sehen ist. Zudem berichtet das Foto mit dem Namen des Beschuldigten authentisch über das Ergebnis. Die Namensnennung ist in diesem Fall anders zu bewerten als ein erneuter Abdruck des von der Polizei herausgegebenen Fahndungsfotos. (0752/10/1-BA)

Aktenzeichen:0752/10/1-BA
Veröffentlicht am: 01.01.2010
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet